



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

50. Jahrgang

Moers, den 23. Mai 2024

Nr. 9

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Bekanntmachung der Stadt Moers - Widmung von Straßen
2. Bekanntmachung der Stadt Moers - 1. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers zur Europawahl am 09. Juni 2024
3. Bekanntmachung der Stadt Moers - Bekanntmachung der Vergaberichtlinie der Stadt Moers zur Gewährung von Zuwendungen zur finanziellen Förderung der Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Fassadenflächen in der Innenstadt von Moers vom 07.05.2024
4. Bekanntmachung der Stadt Moers - Bekanntmachung der Vergaberichtlinie der Stadt Moers zur Gewährung von Zuwendungen zur finanziellen Förderung der Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Fassadenflächen im Gebiet „Neu\_Meerbeck – Stadtteil der Vielfalt“ vom 07.05.2024
5. Bekanntmachung der Stadt Moers - Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers (Hebesatzsatzung) vom 15.05.2024
6. Bekanntmachung der Stadt Moers - Satzung vom 15.05.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Moers (Vergnügungssteuersatzung) vom 27.11.2014
7. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**Amtsblatt der Stadt Moers – 23.05.2024 – Nr. 9**

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Rad- und Gehweg gewidmet:

**Am Pattberg**, Gemarkung Repelen, Flur 55, Flurstück 865

**Am Pattberg**, Gemarkung Repelen, Flur 56, Flurstück 1980

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**Hinweise:**

1. Diese Allgemeinverfügung (gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

**Amtsblatt der Stadt Moers – 23.05.2024 – Nr. 9**

Moers, den 11.04.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Lauff

**Wahlbekanntmachung  
der Stadt Moers  
über die Wahl zum 10. Europäischen Parlament am Sonntag, den 09. Juni 2024**

Gemäß § 41 Europawahlordnung (EuWO) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 1994 (BGBl. I S.957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 215) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**1. Wahlzeit**

Die Wahl dauert gemäß § 40 Abs. 1 EuWO von

8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**2. Wahlbezirkseinteilung**

2.1 Die Stadt Moers ist in 72 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

2.2 In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

**3. Stimmabgabe im Wahlraum**

3.1 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

3.2 Zur Stimmabgabe im Wahllokal soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht sowie der Personalausweis – bei Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis - oder Reisepass bereitgehalten werden. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn die betreffende Person sich ausweisen kann oder dem Wahlvorstand bekannt ist.

3.3 Jede Wählerin / jeder Wähler hat **eine Stimme**.

3.4 Die Wählerin / der Wähler erhält im Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel, der jeweils unter fortlaufender Nummer folgende Angaben enthält:

Die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der/des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

**Amtsblatt der Stadt Moers – 23.05.2024 – Nr. 9**

Die Wählerin / der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie / er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.5 Der Stimmzettel muss von der Wählerin / dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass deren Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- 3.6 In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
- 3.7 Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, ihren Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und diesen selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Die Hilfeleistung ist auf eine technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wahlberechtigten / dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten / des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

**4. Wahlergebnisfeststellung**

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

**5. Wahl mit Wahlschein**

- 5.1 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) des Kreises Wesel oder
  - durch Briefwahl
- teilnehmen.
- 5.2 Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeindebehörde auf Antrag
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Wahlbriefempfängerin/des Wahlbriefempfängers, sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle) und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk von der Ausgabestelle voreingetragen sind
  - und ein Merkblatt für die Briefwahl, mit der Belehrung, welche Möglichkeiten der Wahlteilnahme der Briefwählerin / dem Briefwähler offenstehen und wie im Falle der Briefwahl die Stimme abzugeben ist.
- 5.3 Für die Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen gilt Ziffer 3.7 sinngemäß.

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin / des Wählers gekennzeichnet hat.

**Amtsblatt der Stadt Moers – 23.05.2024 – Nr. 9**

- 5.4 Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort am Wahltag spätestens um 18.00 Uhr eingeht.
- 5.5 Der Wahlbrief braucht von den Wahlberechtigten nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag zur Post gegeben wird.

**Wichtiger Hinweis für Briefwählerinnen / Briefwähler**

Die Wahlbriefe werden am Wahltag, durch die Deutsche Post AG **nicht** zugestellt.

Eine rechtzeitige Zustellung der Wahlbriefe innerhalb Moers am 08. Juni 2024 und 09. Juni 2024 (Wahltag) ist nur dann gewährleistet, wenn

- diese vor der letzten Samstagsleerung durch die Deutsche Post AG oder
- in den Hausbriefkasten des Rathauses Moers bis Sonntag, den 09. Juni 2024 um 18.00 Uhr

eingeworfen werden.

**6. Ungültigkeit von Stimmzetteln**

- 6.1 Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
- nicht amtlich hergestellt ist,
  - keine Kennzeichnung enthält,
  - für ein anderes Land gültig ist,
  - den Willen der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- 6.2 Zu den Stimmzetteln, die den Willen der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören u.a. solche,
- bei denen mehrere Bewerberinnen / Bewerber angekreuzt oder gekennzeichnet sind,
  - deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche Bewerberinnen / welcher Bewerber ist,
  - die zerrissen oder stark beschädigt sind.
- 6.3 Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn damit über die zulässige Bezeichnung der Bewerberin / des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck gebracht wird, z. B. die Beleidigung oder die Belobigung einer Partei, demonstrative Erklärungen u. Ä. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass die wahlberechtigte Person bei einer Bewerberin / einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil des Kreuzes hinter einer Bewerberin / einem Bewerber streicht.

Kennzeichnen Sie daher bitte den Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten mit einem Kreuz im Kreis, damit Sie sicher sein können, dass Ihre Stimme gültig ist und gewertet werden kann!!!

**7. Repräsentative Wahlstatistik**

- 7.1 Für die Europawahl 2024 wird auf Grund des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl - Wahlstatistikgesetz (WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) - wie schon bei vergangenen Wahlen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt.

**Amtsblatt der Stadt Moers – 23.05.2024 – Nr. 9**

7.2 Gemäß § 1 WStatG ist das Ergebnis der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland unter Wahrung des Wahlgeheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.

7.3 Zur Europawahl 2024 sind folgende Urnenwahlbezirke der Stadt Moers betroffen:

117.1, 226.1 und 226.2

Diese Wahlstatistik untersucht in den o.g. Urnenwahlbezirken

- die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie
- die Wahlberechtigten und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

Den Wählerinnen und Wählern wird auf Wunsch ein entsprechendes Informationsblatt ausgehändigt.

Die Statistik wird unter Wahrung des Wahlgeheimnisses vorgenommen.

## 8. **Ausübung des Wahlrechts**

8.1 Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

8.2 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Moers, den 30.04.2024

Stadt Moers

Der Bürgermeister

Fleischhauer

**Amtsblatt der Stadt Moers – 23.05.2024 – Nr. 9**

Bekanntmachung der Vergaberichtlinie der Stadt Moers zur Gewährung von Zuwendungen zur finanziellen Förderung der Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Fassadenflächen in der Innenstadt von Moers vom 07.05.2024

**Hof- und Fassadenprogramm für die Innenstadt von Moers**  
**Vergaberichtlinie der Stadt Moers zur Gewährung von Zuwendungen zur finanziellen Förderung der Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Fassadenflächen in der Innenstadt von Moers vom 07.05.2024**

Fassung auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung der Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008

**Präambel**

Das Bild der Innenstadt ist stark durch die bauliche Erscheinung und den baulichen Zustand geprägt. Die aktuelle Gestaltung des öffentlichen Raums stammt aus den Zeiten der Sanierung der Altstadt und des Umbaus zur Fußgängerzone von 1965-1972 und ist in Teilen nicht mehr zeitgemäß bzw. ansprechend. Hier besteht im Rahmen der anstehenden Erneuerungsmaßnahmen für die Kanalisation und weiterer Infrastruktur die Möglichkeit, die Fußgängerzone insgesamt umzugestalten.

Neben dem öffentlichen Raum sind insbesondere die Fassaden der Gebäude für das Erscheinungsbild von Bedeutung, die sich heute sehr uneinheitlich darstellen. Neben einigen gelungenen Fassadenrenovierungen gibt es insbesondere in den Nebenanlagen wie der Homberger Straße aber auch teils in den oberen Geschossen der Hauptlage Nachholbedarf. An einigen Geschäften bestehen noch unpassende Werbeanlagen älteren Datums. Oftmals besteht die Gefahr, dass bei Renovierung wichtige zeittypische Details der Fassade entfernt werden. Das Fassadenprogramm soll dazu beitragen das Stadtbild nachhaltig zu verbessern und private Investitionen so zu lenken, dass die Baukultur gestärkt wird. Dabei sollen auch die Inhalte der Gestaltungsfibel berücksichtigt werden. Neben der Förderung von Fassadengestaltung sollen auch die Entsiegelung von Höfen oder Gärten sowie Dachbegrünung in der Innenstadt gefördert werden. Auf diese Weise soll das Programm auch einen Anreiz für Maßnahmen sein, die insbesondere dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienen. Bei allen Maßnahmen sind jedoch immer die rechtlichen Rahmenbedingungen der bestehenden Satzungen und Gestaltungsleitlinien zu beachten.

Um die Eigentümer bei der Aufwertung ihrer Immobilien zu unterstützen, steht eine Quartiersarchitektin bzw. ein Quartiersarchitekt vor Ort zur Verfügung und berät kostenlos. Diese kostenlose Beratung kann sich auf die Art und den Umfang gewünschter Maßnahmen, eine erste Beratung zu energetischen Maßnahmen und Information zu anderen Fördermöglichkeiten beziehen.

Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches orientiert sich an den Ergebnissen aus den städtebaulichen Analysen des moersKonzept Innenstadt 2018. Die städtebauliche Förderung erfolgt in dem vom Rat der Stadt Moers gemäß § 171e BauGB festgesetzten Maßnahmengebiets moersKonzept Innenstadt 2018. Für das Fassadenprogramm Innenstadt ist diesbezüglich ein „Teilbereich Altstadt und Homberger Straße“ definiert worden, um die Mittel zielgerichtet in die öffentlich wirksamen Bereiche der Innenstadt zu leiten. Im Folgenden werden die Vergaberichtlinien für dieses Programm aufgeführt.

**1.1 Fördergrundsätze**

1.1. Gemäß der Förderrichtlinie Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 soll im Rahmen von finanziellen Pauschalzuweisungen des Landes eine finanzielle Förderung der Herrichtung von Hofflächen und Gebäudeaußenflächen im Gebiet der Innenstadt von Moers erfolgen.

1.2. Ziel der städtebaulichen Förderung ist es, durch die Bezuschussung von Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung und Herrichtung von Flächen des Gebäudeumfeldes sowie Maßnahmen an den Außenflächen von Gebäuden, insbesondere Fassadenverbesserungen, das Erscheinungsbild der Innenstadt nachhaltig zu verbessern.

**1.2 Räumlicher Geltungsbereich**

2.1. Die städtebauliche Förderung erfolgt in einem Teilbereich des vom Rat der Stadt Moers gemäß § 171e BauGB festgesetzten Maßnahmengebiets moersKonzept Innenstadt 2018. Dieser Geltungsbereich zum Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen (Anlage).

### **1.3 Zuwendungsbegünstigte**

Antragsberechtigt sind

- 3.1. private Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte von Wohn- und Geschäftsgebäuden und Nebenanlagen.
- 3.2. Mieterinnen und Mieter unter den Voraussetzungen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer der Maßnahme schriftlich zugestimmt haben und der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wiederherzustellen,
- 3.3. Einzelfallabhängig auch öffentliche Eigentümerinnen und Eigentümer, private Wohnungsbaugesellschaften und kommunale Ausgliederungen, die als Unternehmen gewinnorientiert ausgerichtet sind.

### **1.4 Förderziele**

- 4.1. Um einen finanziellen Zuschuss zu erhalten, müssen Maßnahmen geeignet sein, mindestens eins der folgenden Ziele zu erreichen:

- Wahrung des historischen Stadtbildcharakters,
- Erhöhung des gestalterischen Mehrwerts für das Maßnahmegebiet,
- Ökologisch-klimatische Aufwertung des Umfelds,
- Wesentliche und nachhaltige Verbesserung der stadträumlichen Qualitäten und des Stadtbildes.

### **1.5 Fördervoraussetzungen**

Ein finanzieller Zuschuss für die vorgenannten Maßnahmen wird unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen gewährt:

- 5.1. Die Maßnahme muss geeignet sein, zu einer wesentlichen Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes beizutragen. Die Gestaltung muss sich dazu in die Umgebung einfügen. Die Maßnahme muss der Gestaltungsfibel Innenstadt entsprechen.
- 5.2. Die Maßnahmen müssen in Art und Maß hinsichtlich der Lage und dem Zustand des Gebäudes bzw. der Freiflächen sinnvoll und wirtschaftlich sein.
- 5.3. Die Aufwendungen für vorbereitende Maßnahmen, Einrichtung und Planung müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Fassadenverbesserung stehen.
- 5.4. Die Maßnahmen müssen mietneutral durchgeführt werden. Nach § 559a BGB ist der Anteil der Sanierungskosten, der durch öffentliche Mittel gedeckt wird, nicht umlagefähig.
- 5.5. Für die Maßnahmen muss eine 10-jährige Zweckbindung gewährleistet sein, sofern der Zuschuss weniger als 375.000 € beträgt. Bei vorzeitiger Beseitigung sind die Förderzuschüsse zurückzuzahlen.
- 5.6. Den Maßnahmen dürfen gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **1.6 Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind Maßnahmen an der Außenhülle eines Wohn- oder Gewerbegebäudes (Fassaden mit öffentlicher Wirkung) sowie an Außenanlagen und Höfen von Bestandsbauten.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

#### **6.1. Fassadenflächen**

Gefördert wird die gestalterische Aufwertung von Fassadenflächen. Dies kann folgendes umfassen:

- das Reinigen, Ausbessern und der Anstrich von Fassaden,
- der Neuperputz von Fassaden in begründeten Einzelfällen,



- die Beseitigung von vorgehängten Fassadenverkleidungen zur Wiederherstellung und Sichtbarmachung originaler Fassaden,
  - Reparaturen, Ausbesserungen und farbliche Gestaltung von Fenstern, Klappläden, Türen, Balkonen sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten (Säuberung, Grundierung und ähnliches), sofern diese Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Gestaltung der Fassaden steht,
  - Renovierung und Restaurierung von gestalterisch aufwendigen und für das Stadtbild bedeutsamen historischen Fassaden, Fassadenteilen oder Baudetails,
  - Reparatur und Erneuerung und Anstrich von Hauszugängen, Stufen, Treppen, Geländern, Fensterbänken, Holzvertäfelungen (an Gauben und Giebelwänden) und Ortgangverkleidungen,
  - die Beseitigung gestalterisch beeinträchtigender Werbeanlagen, ggf. Ersatz für eine rückgebaute Werbeanlage gem. beschlossener Gestaltungssatzung/-leitlinien, sofern diese Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Gestaltung der Fassaden steht
  - Kleinteilige bodengebundene Begrünung von Fassaden, einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen
  - Die Gerüststellung oder Nutzung von Hebebühnen zur Umsetzung der Maßnahmen an den Fassaden mit öffentlicher Wirkung,
- 6.2. Wiederherstellung der ursprünglichen Fenster- und Putzgliederung bei historischen Fassaden  
Gefördert wird der gestalterische Mehraufwand für die Wiederherstellung der ursprünglichen Gliederung von Fenstern, Türen und Schaufensteranlagen. Dies kann folgendes umfassen:
- die Wiederherstellung der ehemaligen Größe der Öffnungen,
  - die Form und Teilung der Bauteile, z.B. in Form von Sprossen in Anlehnung an das historische Vorbild,
  - der Einbau von Holz- anstelle von z.B. Kunststofffenstern,
  - das Wiederanbringen von Fensterläden,
- 6.3. Außenanlagen und Hofflächen  
Gefördert wird die Entsiegelung, Nutzbarmachung und Aufwertung von Hof- und Gartenflächen. Dies kann folgendes umfassen:
- Maßnahmen, die zur historisch materialgerechten Erhaltung und Erneuerung von Mauern, Toren, Einfriedungen und sonstigen Gestaltungselementen beitragen,
  - Entsiegelung von Flächen,
  - ökologische und ortsbildgerechte gärtnerische Anlegung und Gestaltung von Gartenflächen (Vorgärten und Hofbereichen), mit Anpflanzung heimischer Pflanzen und Errichtung von Beeten,
  - Erneuerung und barrierefreie Gestaltung von Zugängen,
  - die Reaktivierung des Bodens und Aufwendungen für die Bereitstellung von Gartenland zur Nutzung als Mieter- und Gemeinschaftsgärten,
  - Begrünung von Mauern,
  - vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpfung und Abbruch von (nicht erhaltenswerten) baulichen Außenanlagen,
- 6.4. Dachbegrünung  
Gefördert wird die Begrünung von Dachflächen. Dies kann folgendes umfassen:
- Begrünung von Dachflächen und -teilen inkl. vorbereitende Arbeiten wie z.B. das Aufbringen von Wurzelschutz und Schutzvlies oder das Aufbringen von Vegetations- und Pflanzsubstraten.
- 6.5. Gefördert werden auch die Kosten des für die Durchführung der Maßnahme angeschafften Baumaterials.
- 6.6. Gefördert werden Nebenkosten für eine baufachlich erforderliche Beratung und / oder Betreuung (z.B. Planung und Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft bis zu einer Höhe von 10 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch keine Verwaltungs-, Rechtsberatungs- oder Finanzierungskosten.

## **1.7 Förderausschluss**

7.1. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Selbsterbrachte Arbeitsleistungen,
- Maßnahmen, die nicht durch anerkannte Fachunternehmen ausgeführt werden,
- Maßnahmen zur Wärmedämmung mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstrichs,
- Einzelne Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen (z.B. aktiver oder passiver Lärmschutz, Modernisierung, Denkmalpflege, Kfz-Bank, NRW-Bank) gefördert werden können,
- Arbeiten, welche die Einrichtung von zusätzlichen Kfz-Stellplätzen beinhalten,
- Umgestaltungsmaßnahmen, bei denen die versiegelte Fläche überwiegt
- Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Moers vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten,
- Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Mängel oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden können,
- Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderer gesetzlicher Vorschriften wie etwa einer Gestaltungssatzung widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und für die eine Ausnahme bzw. Befreiung oder Abweichung hiervon nicht zugelassen wird,
- Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen,
- Maßnahmen, die auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der Antragsteller gegenüber der Stadt verpflichtet hat,
- Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Maßnahmen, deren förderfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 1.000 € liegen (ausgenommen Rückbau von Werbeanlagen),
- Maßnahmen, die den Inhalten und Vorgaben der Gestaltungsfibel, der Gestaltungssatzung und der Denkmalschutzsatzung entgegenstehen.
- Maßnahmen an Gebäuden, die nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen und der Verfügungsberechtigte nicht bereit ist, diese Mängel zu beseitigen.

## **1.8 Art und Höhe der Zuwendungen**

- 8.1. Die Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 8.2. Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die bewilligten Maßnahmen.
- 8.3. Zuwendungsfähig sind nach Punkt 11.2 der Stadterneuerungsrichtlinien des Landes NRW 50 % der förderfähig anerkannten Ausgaben. jedoch höchstens 120 € pro m<sup>2</sup> (Zuschuss von 60 €/m<sup>2</sup>) aufgemessener bzw. umgestalteter Fläche.
- 8.4. Der Höchstbetrag der Gesamtförderung auf einem Gebäude liegt bei 30.000 €. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahmen im besonderen städtebaulichen Interesse liegt.
- 8.5. Über die Wertgrenzen gem. 8.3 und 8.4 hinausgehenden Kosten können keine prozentuale Bezuschussung erlangen und müssen von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten selbst getragen werden.

## **1.9 Antragsverfahren**

- 9.1. Bewilligungsbehörde ist die Stadt Moers. Ansprechpartner für die Bauherren ist die Quartiersarchitektin bzw. der Quartiersarchitekt im Quartiersbüro Innenstadt.
- 9.2. Die Anträge auf Fördermittel sind auf dem vorgesehenen Formblatt beim Quartiersbüro einzureichen. Im Bedarfsfall leistet die Quartiersarchitektin bzw. der Quartiersarchitekt Hilfestellungen bei der Antragserstellung.
- 9.3. Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten prüffähigen Unterlagen beizufügen:
- Nachweis der Beratung durch Quartiersarchitekten (Beratungsnachweis)
  - Eigentüternachweis; bei Mietern: Zustimmung des Eigentümers (schriftliche Vollmacht)
  - Denkmalrechtliche Erlaubnis bei Einzeldenkmälern und Gebäuden im Schutzbereich eines Denkmals oder in einer Denkmalbereichssatzung
  - Katasterplan mit Markierung des Objektes im Maßstab 1:500 (Open Data)
  - Bestandsplan (Grundriss, Schnitt, Ansicht; falls vorhanden) im geeigneten Maßstab
  - Aktuelle Fotos und Dokumentation des bisherigen Zustandes
  - Entwurfsskizze des Vorhabens im geeigneten Maßstab (bei Maßnahmen im Außenbereich) oder Farbkonzept (Maßnahmen an Fassaden). In besonderen Einzelfällen kann eine textliche und/oder zeichnerische Erläuterung ausreichend sein
  - evtl. erforderliche Genehmigungen
  - nachprüfbare Flächenermittlung nach Zeichnungen und Aufmaß in Anlehnung an VOB DIN 18363 sowie ein Farbkonzept
  - mindestens drei vergleichbare Angebote/Kostenvoranschläge von zugelassenen gewerkbezogenen Fachbetrieben (entsprechend öffentlichem Vergaberecht). Sofern keine drei Angebote eingeholt werden können, ist ein schriftlicher Nachweis über die entsprechenden Firmen-Anfragen (inkl. Absage und Anfragedatum) vorzulegen
  - Bei Fassadeninstandsetzungen können ggf. Ansichtszeichnungen oder Fotos des Gebäudes und bei der Herrichtung von Hof- und Gartenflächen ggf. ein Gestaltungsplan angefordert werden. Im Bedarfsfall behält sich die Bewilligungsbehörde die Anforderungen weiterer Detailanforderungen vor.
- 9.4. Über die finanzielle Zuwendung entscheidet die Stadt Moers nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie und den Förderbestimmungen Stadterneuerung des Landes NRW. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBes.t-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Darüber hinaus kann der Zuwendungsbescheid auch mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- 9.5. Nach diesen Richtlinien eingegangene Einträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.
- 9.6. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.
- 9.7. In der Bewilligung zum Zuschuss sind Beginn und Ende der Maßnahme festgelegt. Die Arbeiten müssen innerhalb der genannten Frist nach Bewilligung zum Zuschuss abgeschlossen sein, eine Verlängerung der Frist ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Moers zulässig. Die Bewilligung zum Zuschuss ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.
- 9.8. Mit der Beauftragung und Ausführung der Maßnahme darf erst nach Erhalt der schriftlichen grundsätzlichen Bewilligung zum Zuschuss begonnen werden. Änderungen der Maßnahmen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.

**1.10 Durchführung der Maßnahme, Auszahlung des Zuschusses**

- 10.1. Der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde spätestens zwei Monate nach Durchführung der bezuschussten Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, dem die Originalrechnungen der beauftragten Firmen beizufügen sind. Darüber hinaus ist der Abschluss der Maßnahme der Stadt Moers unmittelbar mitzuteilen und als fotografische Dokumentation zu übermitteln.
- 10.2. Der prozentuale Kostenzuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und nach beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt. Der Antragssteller erhält einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung des Zuschusses geschieht nur, wenn die Maßnahmen nach Nr. 4 entsprechend der eingereichten Unterlagen gestaltet worden sind oder eine Abänderung mit der Bewilligungsbehörde vorher schriftlich abgestimmt wurde. Ergibt die vorgelegte Abschlussrechnung aller beauftragten Firmen, dass die tatsächlich förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird der öffentliche Zuschussbetrag entsprechend gekürzt. Sofern Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme auftreten, müssen die Mehrkosten vom Antragsteller getragen werden.
- 10.3. Der Zuschuss wird nur dem Antragsteller auf ein von ihm vorher benanntes Konto ausgezahlt.
- 10.4. Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind dem Antragsteller zurückzugeben. Sie sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- 10.5. Für die Maßnahmen muss eine 10-jährige Zweckbindung ab Fertigstellung gewährleistet sein, sofern der Zuschuss weniger als 375.000 € beträgt. Bei vorzeitiger Beseitigung sind die Förderzuschüsse zurückzuzahlen.
- 10.6. Zuviel gezahlte Zuschussbeiträge sind vom Antragsteller zurückzuerstatten.
- 10.7. Im Rahmen der Antragsstellung soll den zuständigen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern nach vorheriger Anmeldung bis zum Abschluss der Maßnahmen sowie für den Zeitraum der Zweckbindung ermöglicht werden, das Grundstück zu betreten, die geförderte Maßnahme in Augenschein zu nehmen und für die Förderung maßgebliche Pläne, Belege und sonstige Unterlagen einzusehen.
- 10.8. Mit der Bewilligung des Zuschusses verpflichtet sich die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger, zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Dokumentation, die Veröffentlichung und Verwendung von Fotos der Fördermaßnahme etc. unentgeltlich zu dulden. Vorhandene Werbe- und Informationsbanner zum Hof- und Fassadenprogramm sind während der Durchführung der Maßnahme an geeigneter Stelle anzubringen.

**1.11 Rechtsanspruch**

- 11.1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Moers entscheidet inhaltlich im Einzelfall sowie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.

**1.12 Rechtsnachfolge**

- 12.1. Im Falle eines Eigentümerwechsels hat der Grundstückseigentümer den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt nach dem Zuwendungsbescheid obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen. Die Pflichten der Eigentümer umfassen auch die Instandhaltung und Pflege.
- 12.2. Im Falle einer unterlassenen Übertragung der Rechtsnachfolge bleibt der Antragssteller Vertragspartner.

**1.13 Behandlung von Verstößen**

- 13.1. Der Zuwendungsbescheid kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Antragsteller die Maßnahme ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichend von seinem Antrag durchgeführt oder gegen diese Richtlinien bzw. gegen Auflagen aus der Bewilligung verstößt oder unrichtige Angaben gemacht wurden.
- 13.2. Im Falle des Widerrufs können bereits ausgezahlte Zuschussmittel zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz.

**1.14 Ausnahmen**

- 14.1. Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt der Stadt Moers.

14.2.

**1.15 Inkrafttreten**

- 15.1. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft.

Moers, den 15.05.2024

Der Bürgermeister

Anlage: Abgrenzung Geltungsbereich Fördergebietes Fassadenprogramm Innenstadt



Bekanntmachung der Vergaberichtlinie der Stadt Moers zur Gewährung von Zuwendungen zur finanziellen Förderung der Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Fassadenflächen im Gebiet „Neu\_Meerbeck – Stadtteil der Vielfalt“ vom 07.05.2024

### **Hof- und Fassadenprogramm „Neu\_Meerbeck“**

#### **Vergaberichtlinie der Stadt Moers zur Gewährung von Zuwendungen zur finanziellen Förderung der Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Fassadenflächen im Gebiet „Neu\_Meerbeck – Stadtteil der Vielfalt“ vom 07.05.2024**

Fassung auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung der Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008

#### **Präambel**

Das Bild eines Stadtteils oder Quartiers ist stark durch die bauliche Erscheinung und den Zustand der Gebäudefassaden sowie die umgebenden Freiflächen geprägt. Helle Anstriche und saubere Hausfronten sowie gestaltete Hof- und Gartenflächen können das unmittelbare Umfeld aufwerten und das Lebensgefühl in der Nachbarschaft positiv beeinflussen. Intakte und Attraktiv gestaltete Höfe, Gärten und Fassaden sind Ausdruck der Wertschätzung eines Quartiers. Sie tragen auf diese Weise zur Identifikation mit dem Ort bei und können Abwertungstendenzen entgegenwirken.

Das städtebauliche Erscheinungsbild von Meerbeck weist zunehmend Gebäude auf, deren Fassaden, Höfe und Gärten einer gestalterischen Aufwertung bedürfen. Zur Verbesserung des baulichen Zustandes und Erscheinungsbildes der Gebäude und damit der Aufrechterhaltung der städtebaulichen Wertigkeit der Siedlung, legt die Stadt Moers für das Gebiet der Sozialen Stadt Neu\_Meerbeck ein Hof- und Fassadenprogramm auf. Im Rahmen dieses Programms sollen Eigentümerinnen und Eigentümer durch Beratung und finanzielle Zuschüsse motiviert werden, Fassaden und Höfe zu gestalten und damit das Erscheinungsbild positiv zu beeinflussen.

Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches orientiert sich an den Ergebnissen aus den städtebaulichen Analysen des Integrierten Handlungskonzeptes Neu\_Meerbeck. Im Folgenden werden die Vergaberichtlinien für dieses Programm aufgeführt.

#### **1 Fördergrundsätze**

- 1.1. Gemäß der Förderrichtlinie Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 soll im Rahmen von finanziellen Pauschalzuweisungen des Landes eine finanzielle Förderung der Herrichtung von privaten Hofflächen und Gebäudeaußenflächen im Gebiet der Sozialen Stadt Neu\_Meerbeck erfolgen.
- 1.2. Ziel der städtebaulichen Förderung ist es, durch die Bezuschussung von Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung und Herrichtung von Flächen des Gebäudeumfeldes sowie Maßnahmen an den Außenflächen von Gebäuden, insbesondere Fassadenverbesserungen, das Erscheinungsbild des Stadtteils nachhaltig zu verbessern.

#### **2 Räumlicher Geltungsbereich**

- 2.1. Die städtebauliche Förderung erfolgt in dem vom Rat der Stadt Moers gemäß § 171e BauGB festgesetzten Programmgebiet „Soziale Stadt Neu\_Meerbeck“. Der räumliche Geltungsbereich für das Hof- und Fassadenprogramm ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (Anlage).

#### **3 Zuwendungsbegünstigte**

- Antragsberechtigt sind
- 3.1. private Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Nebenanlagen.
  - 3.2. Mieterinnen und Mieter unter den Voraussetzungen, dass der Eigentümer oder die Eigentümerin der Maßnahme schriftlich zugestimmt haben und der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wiederherzustellen.
  - 3.3. Private Wohnungsbaugesellschaften und kommunale Ausgliederungen, die als Unternehmen gewinnorientiert ausgerichtet sind.

#### **4 Fördervoraussetzungen**

Ein finanzieller Zuschuss für die vorgenannten Maßnahmen wird unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen gewährt:

- 4.1. Die Maßnahme muss geeignet sein, zu einer wesentlichen Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes beizutragen. Die Gestaltung muss sich dazu in die Umgebung einfügen.
- 4.2. Die Maßnahmen müssen in Art und Maß hinsichtlich der Lage und dem Zustand des Gebäudes bzw. der Freiflächen sinnvoll und wirtschaftlich sein.
- 4.3. Die Aufwendungen für vorbereitende Maßnahmen, Einrichtung und Planung müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Fassadenverbesserung, bzw. zur Aufwertung der Freiflächengestaltung bei Bepflanzung und gärtnerischer Gestaltung stehen.
- 4.4. Die Maßnahmen müssen mietneutral durchgeführt werden. Nach § 559a BGB ist der Anteil der Sanierungskosten, der durch öffentliche Mittel gedeckt wird, nicht umlagefähig.
- 4.5. Für die Maßnahmen muss eine 10-jährige Zweckbindung gewährleistet sein, sofern der Zuschuss 375.000 € nicht übersteigt. Bei vorzeitiger Beseitigung sind die Förderzuschüsse zurückzuzahlen.
- 4.6. Den Maßnahmen dürfen gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften nicht entgegenstehen.

#### **5 Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind Maßnahmen an der Außenhülle eines Wohn- oder Gewerbegebäudes (Fassaden mit öffentlicher Wirkung) sowie an Außenanlagen und Höfen von Bestandsbauten.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

##### **5.1. Fassadenflächen**

Gefördert wird die gestalterische Aufwertung von Fassadenflächen. Dies kann folgendes umfassen:

- das Reinigen, Ausbessern und der Anstrich von Fassaden,
- der Neuverputz von Fassaden in begründeten Einzelfällen,
- die Beseitigung von vorgehängten Fassadenverkleidungen zur Wiederherstellung und Sichtbarmachung originaler Fassaden,
- Reparaturen, Ausbesserungen und farbliche Gestaltung von Fenstern, Klappläden, Türen, Balkonen sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten (Säuberung, Grundierung und ähnliches), sofern diese Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Gestaltung der Fassaden steht,
- Renovierung und Restaurierung von gestalterisch aufwendigen und für das Stadtbild bedeutsamen historischen Fassaden, Fassadenteilen oder Baudetails,
- Reparatur und Erneuerung und Anstrich von Hauszugängen, Stufen, Treppen, Geländern, Fensterbänken, Holzvertäfelungen (an Gauben und Giebelwänden) und Ortgangverkleidungen,
- die Beseitigung gestalterisch beeinträchtigender Werbeanlagen, ggf. Ersatz für eine rückgebaute Werbeanlage gem. beschlossener Gestaltungssatzung/-leitlinien, sofern diese Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Gestaltung der Fassaden steht
- Kleinteilige bodengebundene Begrünung von Fassaden, einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen
- Die Gerüststellung oder Nutzung von Hebebühnen zur Umsetzung der Maßnahmen an den Fassaden mit öffentlicher Wirkung,

##### **5.2. Wiederherstellung der ursprünglichen Fenster- und Putzgliederung bei historischen Fassaden**

Gefördert wird der gestalterische Mehraufwand für die Wiederherstellung der ursprünglichen Gliederung von Fenstern, Türen und Schaufensteranlagen. Dies kann folgendes umfassen:

- die Wiederherstellung der ehemaligen Größe der Öffnungen,



**Amtsblatt der Stadt Moers – 23.05.2024 – Nr. 9**

- die Form und Teilung der Bauteile, z.B. in Form von Sprossen in Anlehnung an das historische Vorbild,
- der Einbau von Holz- anstelle von z.B. Kunststofffenstern,
- das Wiederanbringen von Fensterläden,

5.3. Außenanlagen und Hofflächen

Gefördert wird die Entsiegelung, Nutzbarmachung und Aufwertung von Hof- und Gartenflächen. Dies kann folgendes umfassen:

- Maßnahmen, die zur historisch materialgerechten Erhaltung und Erneuerung von Mauern, Toren, Einfriedungen und sonstigen Gestaltungselementen beitragen,
- Entsiegelung von Flächen,
- ökologische und ortsbildgerechte gärtnerische Anlegung und Gestaltung von Gartenflächen (Vorgärten und Hofbereichen), mit Anpflanzung heimischer Pflanzen und Errichtung von Beeten,
- Erneuerung und barrierefreie Gestaltung von Zugängen,
- die Reaktivierung des Bodens und Aufwendungen für die Bereitstellung von Gartenland zur Nutzung als Mieter- und Gemeinschaftsgärten,
- Begrünung von Mauern,
- vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpfung und Abbruch von (nicht erhaltenswerten) baulichen Außenanlagen,

5.4. Dachbegrünung

Gefördert wird die Begrünung von Dachflächen. Dies kann folgendes umfassen:

- Begrünung von Dachflächen und –teilen inkl. vorbereitende Arbeiten wie z.B. das Aufbringen von Wurzelschutz und Schutzvlies oder das Aufbringen von Vegetations- und Pflanzsubstraten.

5.5. Gefördert werden auch Kosten des für die Durchführung der Maßnahme angeschafften Baumaterials.

5.6. Gefördert werden Nebenkosten für eine baufachlich erforderliche Beratung und / oder Betreuung (z.B. Planung und Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft bis zu einer Höhe von 5 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch keine Verwaltungs-, Rechtsberatungs- oder Finanzierungskosten.

**6 Förderausschluss**

6.1. Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Selbsterbrachte Arbeitsleistungen,
- Maßnahmen, die nicht durch Fachunternehmen ausgeführt werden,
- Maßnahmen zur Wärmedämmung mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstriches,
- Einzelne Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen (z.B. aktiver oder passiver Lärmschutz, Modernisierung, Denkmalpflege, Kfz-Bank, NRW-Bank) gefördert werden können,
- Arbeiten, welche die Einrichtung von zusätzlichen Kfz-Stellplätzen beinhalten,
- aufwendige gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Brunnen, u.ä. oder die Erneuerung von Terrassen,
- Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Moers vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten,
- Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden können,
- Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderer gesetzlicher Vorschriften widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und für die eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird,
- Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen,

**Amtsblatt der Stadt Moers – 23.05.2024 – Nr. 9**

- Maßnahmen, die auf Grundlage öffentlich- rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der Antragsteller gegenüber der Stadt verpflichtet hat,
- Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Maßnahmen, deren förderfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 1.000 € liegen,
- Maßnahmen, die den Vorgaben der Gestaltungssatzung entgegenstehen. Bei Verstoß werden Ordnungsgelder fällig.
- Maßnahmen an Gebäuden, die nicht den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen und der Verfügungsberechtigte nicht bereit ist, diese Missstände zu beseitigen.

## **7 Art und Höhe der Zuwendungen**

- 7.1. Die Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 7.2. Zuwendungsfähig sind 40 % der anerkannten Ausgaben, jedoch höchstens 120 € pro m<sup>2</sup> (Zuschuss von 48 €/m<sup>2</sup>) umgestalteter Fläche.
- 7.3. Darüberhinausgehende Kosten können keine prozentuale Bezuschussung erlangen und müssen von der Eigentümerin/ vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst getragen werden.

## **8 Antragsverfahren**

- 8.1. Bewilligungsbehörde ist die Stadt Moers. Ansprechpartner für die Bauherren ist die Stadtteilarchitektin/ der Stadtteilarchitekt im Stadtteilbüro Meerbeck.
- 8.2. Die Anträge auf Fördermittel sind auf dem vorgesehenen Formblatt beim Stadtteilarchitekten/im Stadtteilbüro einzureichen. Im Bedarfsfall leistet der Stadtteilarchitekt Hilfestellungen bei der Antragserstellung.
- 8.3. Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten prüffähigen Unterlagen beizufügen:
- Eigentüternachweis ggf. mit schriftlicher Vollmacht
  - Denkmalrechtliche Erlaubnis bei Einzeldenkmälern und Gebäuden im Schutzbereich eines Denkmals
  - Katasterplan mit Markierung des Objektes im Maßstab 1:500 (Open Data)
  - Bestandsplan (Grundriss, Schnitt, Ansicht; falls vorhanden) im Maßstab 1:1.000.
  - Aktuelle Fotos und Dokumentation des bisherigen Zustandes
  - Entwurfsskizze des Vorhabens im Maßstab 1:200 (bei Maßnahmen im Außenbereich) oder Farbkonzept (Maßnahmen an Fassaden). In besonderen Einzelfällen kann eine textliche und/oder zeichnerische Erläuterung ausreichend sein.
  - evtl. erforderliche Genehmigungen
  - nachprüfbare Flächenermittlung nach Zeichnungen und Aufmaß in Anlehnung an VOB DIN 18363
  - mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge von zugelassenen gewerkbezogenen Fachbetrieben (entsprechend öffentlichem Vergaberecht). Sofern keine drei Angebote eingeholt werden können, ist ein schriftlicher Nachweis über die entsprechenden Firmen-Anfragen (inkl. Absage und Anfragedatum) vorzulegen.
  - Nachweis der vorgesehenen Finanzierung
  - Bei Fassadeninstandsetzungen können ggf. Ansichtszeichnungen oder Fotos des Gebäudes und bei der Herrichtung von Hof- und Gartenflächen ggf. ein Gestaltungsplan angefordert werden. Im Bedarfsfall behält sich die Bewilligungsbehörde die Anforderungen weiterer Detailanforderungen vor
  - Nachweis der Modernisierungsberatung durch Quartiersarchitekten (Beratungsnachweis)

**Amtsblatt der Stadt Moers – 23.05.2024 – Nr. 9**

- 8.4. Über die finanzielle Zuwendung entscheidet die Stadt Moers nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie und den Förderbestimmungen Stadterneuerung des Landes NRW. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBes.t-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Darüber hinaus kann der Zuwendungsbescheid auch mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- 8.5. Nach diesen Richtlinien eingegangene Einträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.
- 8.6. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.
- 8.7. In der Bewilligung sind Beginn und Ende der Maßnahme festgelegt. Die Arbeiten müssen innerhalb der genannten Frist nach Bewilligung abgeschlossen sein, eine Verlängerung der Frist ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Moers zulässig. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.
- 8.8. Mit der Beauftragung und Ausführung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheides begonnen werden. Änderungen der Maßnahmen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.

**9 Durchführung der Maßnahme, Auszahlung des Zuschusses**

- 9.1. Um die Eigentümer bei der Aufwertung ihrer Immobilien zu unterstützen, steht eine Stadtteilarchitektin/ ein Stadtteilarchitekt vor Ort zur Verfügung, der eine Anschub- und Modernisierungsberatung durchführt. Diese Beratung kann sich auf die Art und den Umfang gewünschter Maßnahmen, die Beratung zu energetischen Maßnahmen und Information zu anderen Fördermöglichkeiten beziehen.
- 9.2. Der Antragsteller hat der Bewilligungsbehörde spätestens zwei Monate nach Durchführung der bezuschussten Maßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, dem die Originalrechnungen der beauftragten Firmen beizufügen sind. Darüber hinaus ist der Abschluss der Maßnahme der Stadt Moers unmittelbar mitzuteilen und als fotografische Dokumentation zu übermitteln.
- 9.3. Der prozentuale Kostenzuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und nach beanstandungsfreier Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses geschieht nur, wenn die Maßnahmen nach Nr. 4 entsprechend der eingereichten Unterlagen gestaltet worden sind oder eine Abänderung mit der Bewilligungsbehörde vorher schriftlich abgestimmt wurde. Ergibt die vorgelegte Abschlussrechnung aller beauftragten Firmen, dass die tatsächlich förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird der öffentliche Zuschussbetrag entsprechend gekürzt. Sofern Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme auftreten, müssen die Mehrkosten vom Antragsteller getragen werden.
- 9.4. Der Zuschuss wird nur dem Antragsteller auf ein von ihm vorher benanntes Konto ausgezahlt.
- 9.5. Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind dem Antragsteller zurückzugeben. Sie sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- 9.6. Für die Maßnahmen muss eine 10-jährige Zweckbindung ab Fertigstellung gewährleistet sein, sofern der Zuschuss weniger als 375.000 € beträgt. Bei vorzeitiger Beseitigung sind die Förderzuschüsse zurückzuzahlen.
- 9.7. Zuviel gezahlte Zuschussbeiträge sind vom Antragsteller zurückzuerstatten.

**Amtsblatt der Stadt Moers – 23.05.2024 – Nr. 9**

9.8. Im Rahmen der Antragsstellung soll den zuständigen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern nach vorheriger Anmeldung bis zum Abschluss der Maßnahmen sowie für den Zeitraum der Zweckbindung ermöglicht werden, das Grundstück zu betreten, die geförderte Maßnahme in Augenschein zu nehmen und für die Förderung maßgebliche Pläne, Belege und sonstige Unterlagen einzusehen.

9.9. Mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet sich die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger, zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Dokumentation, die Veröffentlichung und Verwendung von Fotos der Fördermaßnahme etc. unentgeltlich zu dulden. Vorhandene Werbe- und Informationsbanner zum Hof- und Fassadenprogramm sind während der Durchführung der Maßnahme an geeigneter Stelle anzubringen.

**10 Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Moers entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.

**11 Rechtsnachfolge**

11.1. Im Falle eines Eigentümerwechsels hat der Grundstückseigentümer den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt nach dem Zuwendungsbescheid obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen. Die Pflichten der Eigentümer umfassen auch die Instandhaltung und Pflege.

11.2. Im Falle einer unterlassenen Übertragung der Rechtsnachfolge bleibt der Antragssteller Vertragspartner.

**12 Behandlung von Verstößen**

12.1. Der Zuwendungsbescheid kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Antragsteller die Maßnahme ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichend von seinem Antrag durchgeführt oder gegen diese Richtlinien bzw. gegen Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid verstößt.

12.2. Im Falle des Widerrufs können bereits ausgezahlte Zuschussmittel zurückgefordert werden. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz.

**13 Ausnahmen**

Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umwelt der Stadt Moers.

**14 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft.

Moers, den 15.05.2024

Der Bürgermeister

Anlage: Abgrenzung des Fördergebietes Soziale Stadt Neu\_Meerbeck



Abgrenzung des Fördergebietes Soziale Stadt Neu Meerbeck (ohne Maßstab)



**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze  
für die Realsteuern in der Stadt Moers  
(Hebesatzsatzung 2024)  
vom 15.05.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994, S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 3. NKF-Weiterentwicklungsg Nord-rhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 136), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) FNA 611-7, zuletzt geändert durch Art. 21 Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) FNA 611-5, zuletzt geändert durch Art. 19 Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 27.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732) SGV. NRW. 611, zuletzt geändert durch Art. 8 G zur Aufh. des G zur Stärkung des Kreis-tags und zur Änd. kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738) hat der Rat der Stadt Moers am 07.05.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt fest-gesetzt<sup>1)</sup>

	Grundsteuer	
a.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
	Grundsteuer A	300 v.H.
b.	für die Grundstücke	
	Grundsteuer B	813 v.H.
2)	Gewerbesteuer	
	nach dem Gewerbeertrag	495 v.H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze vom 27.11.2014 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land- Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchge-führt,
- b) die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers (Hebesatzsat-zung 2024) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 15.05.2024

Fleischhauer  
Bürgermeister

**Amtsblatt der Stadt Moers – 23.05.2024 – Nr. 9**

**Satzung vom 15.05.2024 zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Moers (Vergnügungssteuersatzung) vom 27.11.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994, S. 666 SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 3. NKF-Weiterentwicklungsg Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 136) und der §§ 1 bis 4 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) SGV. NRW. 610, zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-Änderungsg Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Moers am 07.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Moers vom 27.11.2014 beschlossen:

**§ 1**

**Änderung eines Steuersatzes**

§ 10 Abs. (1) Satz 5 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 23 % des Einspielergebnisses

§ 10 Abs. (1) Satz 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung in Gastwirtschaften oder sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 23 % des Einspielergebnisses

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die beschlossene Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land- Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.2014 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 15.05.2024

Fleischhauer  
Bürgermeister

**Amtsblatt der Stadt Moers –23.05.2024 – Nr. 9**

**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592708972** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 03.01.2024 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 08.05.2024  
Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand